



## Vollzug Naturschutz Richtlinien

### **Allgemeines**

#### Art. 1

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 59 der Bau- und Nutzungsordnung vom 22. Juni 1998, diese Richtlinien zum Vollzug Naturschutz.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Grundsätzlich obliegt der sachgerechte Unterhalt der Naturschutzzonen gem. § 18 BNO und der Naturobjekte gem. § 21 BNO dem Grundeigentümer resp. dem Bewirtschafter.

<sup>2</sup> Im Interesse der Wahrung des Schutzziels kann der Gemeinderat Unterhaltsmassnahmen – unter Information der Grundeigentümer resp. Bewirtschafter – anordnen und durchführen.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Erreichung und Erhaltung des Schutzziels zudem Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln auch die Abgeltung der im Naturschutzinteresse erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Allgemein gültige Ansätze für die Entschädigung sind in einem Anhang zu diesen Richtlinien festgelegt.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Für die Überwachung und Koordination der sich aus der BNO bzw. diesen Richtlinien ergebenden Auflagen setzt der Gemeinderat eine Natur- Landschaftskommission (NLK) als beratendes Gremium ein.

<sup>2</sup> Diese hat mindestens vier Mitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Vertreter des Gemeinderates
- Gemeindeförster
- Vertreter Landwirtschaft
- Vertreter Natur- und Vogelschutzverein

### **Naturschutzzonen**

#### Art. 5

Die Schutzziele gemäss „Inventar naturschutzwürdiger Objekte und Gebiete“ werden mit detailliertem Unterhaltsprogramm und entsprechenden Unterhaltsverträgen erreicht.

### **Schutzobjekte**

*Hecken und Feldgehölze, Uferbestockungen (§ 21 Ziff. 2 – 5 BNO)*

#### Art. 6

<sup>1</sup> Grundlage für den Unterhalt von Hecken und Feldgehölzen ist das Mehrjahresprogramm der NLK.

<sup>2</sup> Verantwortlich für den Unterhalt ist der Forstdienst der Ortsbürgerbetriebe Schöffland.

<sup>3</sup> Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen; ohne Auftrag ausgeführte Arbeiten werden nicht entschädigt.

<sup>4</sup> Für die Pflege der Uferbestockungen gilt, soweit es sich um Gewässer im Eigentum der Kantons handelt, die Pflegeplanung nach den Vorgaben der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Baudepartementes. Unterhaltaufträge dafür erteilt die ALG.

<sup>5</sup> Die restlichen Uferbestockungen werden ins Mehrjahresprogramm Heckenunterhalt der NLK integriert und entsprechend unterhalten.

### *Hochstammobstbestände (§ 21 Ziff. 6 BNO)*

#### Art. 7

Zur Erhaltung der Obstgärten unterstützt die Gemeinde die Neupflanzung standortheimischer Hochstamm-Obstbäume als Ersatz abgegangener Bäume. Sie übernimmt die Kosten für Pflanzmaterial und Pflanzenschutz.

### *Einzelbäume (§ 21 Ziff. 7 BNO)*

#### Art. 8

Der Gesundheitszustand und die sachliche Richtigkeit der Unterhaltspflege der Einzelbäume ist zu Vermeidung von Personen- und Sachschäden regelmässig durch die Bauverwaltung zu überprüfen.

Sind zum Erhalt eines Einzelbaumes besondere Massnahmen nötig (Baumchirurgie, mechanische Sicherungen), kann die Gemeinde sich an den Kosten beteiligen.

### *Geschützte Waldränder (§ 21 Ziff. 11 BNO)*

#### Art. 9

<sup>1</sup> Um die gewünschte Dynamik der Waldrandentwicklung zu erreichen, beschränken sich die Aufwertungsmassnahmen nicht auf die im Kulturlandplan bezeichneten Abschnitte. Die Gesamtlänge gemäss Kulturlandplan wird aber nicht überschritten.

<sup>2</sup> Die Aufwertung geschieht im Rahmen der forstlichen Wirtschaftsplanung.

<sup>3</sup> Die Mindesttiefe beträgt 15 m.

<sup>4</sup> Die Aufwendungen für Neupflanzung, Wildschutz und Freischneiden während der ersten drei Jahre nach der Neupflanzung gehen zu Lasten der Waldeigentümerin.

<sup>5</sup> Die zur Erhaltung des stufigen Aufbaus notwendigen Pflegeeingriffe während einer Pflegeperiode von maximal 15 Jahren und der Ertragsausfall an Nutzholz werden von der Einwohnergemeinde abgegolten.

### *Feuchtstandorte*

#### *a) Weiher*

##### Art. 10

<sup>1</sup> Der Unterhalt von Lälliweiher (Objekt-Nr. 13) und der offenen Wasserflächen in der Hügelgrube (Objekt-Nr. 55) wird von der Gemeinde sichergestellt.

<sup>2</sup> Sie kann diese Aufgabe gegen Entschädigung an Dritte übertragen.

#### *b) Feuchtwiesen ausserhalb des Waldes*

##### Art. 11

<sup>1</sup> Für die Bewirtschaftung der Feuchtwiesen gelten sinngemäss die Auflagen für extensiv genutzte Wiesen der „Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft“ (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 45.

<sup>2</sup> Die Beweidung ist ausgeschlossen.

### *Magerwiesen*

##### Art. 12

Für deren Bewirtschaftung gelten die Auflagen für extensiv genutzte Wiesen der der „Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft“ (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 45.

## **Vollzug Naturschutz Anhang zu den Richtlinien**

### ***Entschädigungsansätze***

#### *Hochstammobstbestände (§ 21 Ziff. 6 BNO)*

Pflanzmaterial und Pflanzenschutz (einmalige Abgeltung): Fr. 130.—/Baum.

#### *Einzelbäume (§ 21 Ziff. 7 BNO)*

Die Gemeinde übernimmt maximal 50% der entsprechenden Kosten.

#### *Aufwertungsmassnahmen an geschützten Waldrändern (§ 21 Ziff. 11 BNO)*

Die Einwohnergemeinde entschädigt die Waldeigentümerin (Ortsbürgergemeinde) jährlich mit Fr. 1.75 pro Laufmeter.

#### *Übrige Entschädigungen*

##### a) Personalaufwand

Die Stundenansätze werden vom Gemeinderat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode festgelegt. Zur Zeit betragen sie Fr. 25.—.

##### b) Maschinen und Geräte

Es gelten die zur Zeit der Auftragsvergabe gültigen Ansätze der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), Tänikon.

Schöffland, 13. März 2000

Gemeinderat